

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich mitbekommen haben, wird der Anspruch auf Bürgertestung gemäß § 4a TestV ab dem 30.06.2022 eingeschränkt.

Wir dürfen in Bürgertestzentren nur noch Personen ohne Symptome (asymptomatische Personen) testen!

Die neue TestV sieht vor, dass **bei folgenden Zwecken** eine **Eigenbeteiligung** in Höhe von 3,00€ gegenüber dem Leistungserbringer sowie eine **Selbstauskunft (schriftliche Bestätigung über einen der u. g. Zwecken)** abgegeben werden muss:

- asymptomatische Personen, die an dem Tag der Testung eine Veranstaltung (darunter zählen auch Besuche Schullandheim/Zeltlager usw.) in einem Innenraum besuchen werden.
 - asymptomatische Personen, die **Kontakt** zu einer Person haben, die das **60. Lebensjahr vollendet hat**, eine **Vorerkrankung** (Krebserkrankungen, COPD, Diabetes mellitus, chronische Nierenerkrankungen) oder **Behinderung** hat.
 - asymptomatische Personen, die durch die Corona-Warn-App eine Warnung mit der Statusanzeige **erhöhtes Risiko** erhalten haben
-

folgende **asymptomatische Personen** haben weiterhin einen vollen Anspruch (**ohne Eigenbeteiligung**) auf eine Testung mittels PoC-Antigentest:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das **fünfte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben
- Personen, die aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation**, insbesondere einer **Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel**, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder **in den letzten drei Monaten** vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an **klinischen Studien** zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer **nachgewiesenen Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist (**Dürfen nur noch in Apotheken, Arztpraxen oder in den lokalen Testzentren der Kreisverwaltungsbehörden (im Landkreis Roth an der Teststecken am P+R Parkplatz „Steinerne Eiche“ in Roth, „freigestestet“ werden, nicht mehr in den Bürgertestzentren.)**)

(Bitte beachten Sie: Eine Testung ist zurzeit keine Voraussetzung zur Beendigung der Absonderung!)

- Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 (**Besucher von medizinischen- oder Pflegeeinrichtungen**)
- **Leistungsberechtigte**, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch **beschäftigt sind**
- **Pflegepersonen** im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Personen, die mit einer **mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt** leben

Alle weiteren Personen haben keinen Anspruch mehr auf eine Testung gemäß § 4a TestV.

Bitte beachten Sie, dass bei Testungen **asymptomatischer Personen** nach § 4a TestV gegenüber der Teststelle folgendes vorgelegt werden muss:

- ein **amtlicher Lichtbildausweis** zum Nachweis der Identität der getesteten Person oder bei minderjährigen ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis **und**
- **der Nachweis**, dass die getestete Person aus einem der in § 4a genannten Gründen anspruchsberechtigt ist:

Testung von Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Nachweis muss anhand eines sonstigen Lichtbildausweises kontrolliert werden; Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigte erforderlich!
Medizinische Kontraindikation gegen Impfung (z. B. Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel oder sonstige, die in den letzten 3 Monaten aufgrund eine Kontraindikation nicht geimpft werden konnten	Ärztliches Zeugnis im Original über das Vorliegen einer Kontraindikation bzw. eines Testanspruchs ohne Nennung der Diagnose; Mutterpass bei Schwangerschaften im ersten Schwangerschaftsdrittel
Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen oder in den letzten drei Monaten teilgenommen haben	Studienteilnahmebescheinigung
Personen, die aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung befinden (die Testung darf nur zur Beendigung der Absonderung in Anspruch genommen werden)	Positives Testzertifikat <u>und</u> eine Bescheinigung darüber, dass die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist. Dürfen in Bürgertestzentren nicht mehr durchgeführt werden.
Besucher von Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 (Krankenhäuser, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, etc.)	Nachweis über den Besuch in der jeweiligen Einrichtung
Leistungsberechtigte im Rahmen des persönlichen Budgets sowie deren Beschäftigten	Nachweis / Bescheid über Anspruch auf das persönliche Budget
Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des elften Buches Sozialgesetzbuch	Bescheinigung der Pflegeversicherung / Gutachten zur Pflegebedürftigkeit
Personen, die mit einer mit dem Coronavirus infizierte Person in demselben Haushalt leben	Positiver Befund sowie einen Nachweis über die übereinstimmende Wohnanschrift